

Mandanten-Rundschreiben
Juni 2017

Mandanten-Rundschreiben Juni 2017

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Umsatzsteuerliche Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen 3
2. Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Entgelt für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen 3
3. Innerhalb eines Konzernverbundes kann das Finanzamt die Fremdüblichkeit von Darlehenszinsen nach der Kostenaufschlagsmethode berechnen 4
4. Versand- und Handlingskosten sind in die Berechnung der Freigrenze von 44 Euro einzubeziehen 4
5. Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften nach § 8c KStG in Teilen verfassungswidrig 5
6. Bundesfinanzhof hebt Sanierungserlasse der Finanzverwaltung auf – gesetzliche Neuregelung geplant 5
7. Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht möglich 6
8. Schätzung durch Betriebsprüfung bei unzureichender Bereitstellung von Buchführungsdaten 6
9. Keine Nachversteuerung thesaurierter Gewinne bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung 7
10. Verdeckte Einlage in Personengesellschaft – Schenkungsteuer bei Zuwendungsempfängern 7
11. Erbschaft einer GmbH ist Betriebseinnahme – neben Erbschaftsteuer auch Körperschaftsteuer zu zahlen 8

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Verlustausgleich zwischen durch Abgeltungsteuer und durch den Regeltarif besteuerten Einkünften möglich 11
2. Abgeltungsteuer bei nur mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaft 11
3. Per E-Mail übermittelte Spendenquittung an den Zuwendenden als Zuwendungsnachweis anerkannt 12
4. Verbesserung bei der Abziehbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen 12
5. Kriterien einer beruflichen Veranlassung von Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier seines Geburtstags 13
6. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann nur Rechnungsempfänger geltend machen 13
7. Zuzahlungen des Arbeitnehmers beim Dienstwagen mindern geldwerten Vorteil 14
8. Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs: Keine Besteuerung für Zeiten der Fahruntüchtigkeit 14
9. Doppelte Haushaltsführung einer alleinstehenden Arbeitnehmerin 15
10. Bundesverfassungsgericht muss Kinderfreibeträge überprüfen 15
11. Betrieb eines Entleihers ist keine »erste Tätigkeitsstätte« des Leiharbeitnehmers – Werbungskostenabzug nicht auf Entfernungspauschale begrenzt 16
12. Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien – Rückabwicklung in Form von Entschädigungszahlungen nicht steuerbar 17
13. Teilnahme an einer sogenannten Sensibilisierungswoche führt zu Arbeitslohn des Arbeitnehmers 18

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Teilwerterhöhung bei Fremdwährungsdarlehen nur bei erheblicher Kursänderung 20
2. Anhebung der Abschreibungsgrenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern von 410 auf 800 Euro 20
3. Mitarbeiter muss vom Arbeitgeber nicht über negative Auswirkungen von Teilzeitarbeit aufgeklärt werden 21

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Umsatzsteuerliche Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Wenn ein Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung berichtigt, so wirkt dies auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. So entschied der Bundesfinanzhof entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis und unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung (Az. V R 26/15).

Die Klägerin hatte den Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, auf denen nur »Beratervertrag« bzw. »allgemeine« bzw. »zusätzliche betriebswirtschaftliche Beratung« stand. Das Finanzamt versagte der Klägerin den Vorsteuerabzug wegen nicht ordnungsgemäßer Leistungsbeschreibung und verlangte Steuernachzahlungen für die Jahre des ursprünglich in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs in Höhe von jährlich 6 Prozent. Während des Klageverfahrens legte die Klägerin nachträglich berichtigte Rechnungen vor, die die Leistungen ordnungsgemäß beschrieben.

Anders als das Finanzgericht gab der BFH mit Hinweis auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache Sena-
tex vom 15.09.2016 (Az. C-518/14) der Klage statt. Danach wirke eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung zurück. Die Berichtigung könne bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erfolgen. Auch sei das pauschale Entstehen von Nachzahlungszinsen nicht rechtmäßig.

2. Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Entgelt für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen

Aufgrund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 müssen Mieten gem. § 8 GewStG auch dann, wenn sie bereits beim Vermieter der Gewerbesteuer unterliegen, teilweise dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Zweck dieser Regelung ist es, Fremdfinanzierungsanteile, die bei fiktiver Betrachtungsweise dem Anlagevermögen zuzuordnen wären, zu neutralisieren.

Das Finanzgericht München entschied im Sommer 2015, dass Entgelte, die von einer Durchführungsgesellschaft an Messeveranstalter im Ausland gezahlt werden, als Mietzins zu 100% dem gewerbesteuerlichen Gewinn hinzugerechnet werden müssen.

Der Bundesfinanzhof entschied nun im Revisionsverfahren, dass die Hinzurechnung von Mietzinsen zur Ermittlung des Gewerbeertrages (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) voraus setzt, dass sich jene Entgelte auf die Benutzung solcher unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beziehen, die im Eigentum eines anderen stehen. Die daraus abzuleitende fiktionale Annahme von Anlagevermögen als Tatbestandsvoraussetzung müsse den konkreten Geschäftsgegenstand des Unternehmens berücksichtigen und sich, soweit wie möglich, an den betrieblichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen orientieren. Eine Geschäftstätigkeit als sog. Durchführungsgesellschaft schließt die Annahme von (fiktionalen) Anlagevermögen an den angemieteten Messeflächen aus. D. h., die Entgelte, die von einer Durchführungsgesellschaft an Messeveranstalter im Ausland gezahlt werden, sind nicht dem gewerbesteuerlichen Gewinn hinzuzurechnen.

3. Innerhalb eines Konzernverbundes kann das Finanzamt die Fremdüblichkeit von Darlehenszinsen nach der Kostenaufschlagsmethode berechnen

Für die Beurteilung, ob Darlehenszinsen, die an eine Schwestergesellschaft innerhalb des Konzernverbunds gezahlt werden, fremdüblich sind, ist die Kostenaufschlagsmethode geeignet. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 13 K 4037/13 K,F).

Von einer niederländischen Holdinggesellschaft werden eine GmbH (die Klägerin) und eine ebenfalls in den Niederlanden ansässige Schwestergesellschaft gehalten. Die Klägerin erhielt von der Schwestergesellschaft Darlehen und zahlte ihr hierfür Zinsen. Das Finanzamt hielt die Zinsen für überhöht und schätzte, ausgehend vom Konzernreporting, die Zinsen nach der Kostenaufschlagsmethode. Für den überhöhten Teil nahm es verdeckte Gewinnausschüttungen an. Die Klägerin klagte dagegen, da bei einem externen Preisvergleich die Zinsen marktüblich seien.

Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt. Zwar habe das Finanzamt richtigerweise nicht die Preisvergleichsmethode oder die Wiederverkaufspreismethode angewandt, da es aufgrund der konzerninternen Finanzierung an einem Vergleich mit externen unabhängigen Darlehensgebern bzw. Käufern fehle. Aber die Schätzungen des Finanzamts nach der Kostenaufschlagsmethode seien überhöht. Die Kosten der Schwestergesellschaft seien zwar im ersten Schritt nach dem Verhältnis ihrer eigenen Zinsaufwendungen zu ihren Zinseinnahmen zu berechnen. Hierfür seien jedoch die Werte aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Schwestergesellschaft anzusetzen. Im zweiten Schritt seien die Kosten des Eigenkapitals zu schätzen, indem die Eigenkapitalquote als Differenz zwischen 100% und der Fremdkapitalquote zu berechnen und für die übliche Verzinsung ein wiederum geschätzter Faktor von 150% ansetzen sei, da Fremdkapital stets höher zu verzinsen sei als Eigenkapital. Schließlich seien die Selbstkosten zuzüglich eines Gewinnzuschlags hinzuzurechnen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

4. Versand- und Handlingskosten sind in die Berechnung der Freigrenze von 44 Euro einzubeziehen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied in einem nicht rechtskräftigen Urteil, dass ein Arbeitgeber für die Lohnsteuer auf Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer haftet, wenn der Wert der Zuwendung zusammen mit den Versand- und Verpackungskosten die monatliche Freigrenze von 44 Euro überschreitet (Az. 10 K 2128/14).

Im vorliegenden Fall betrieb die Klägerin eine Spedition und hatte ihren Arbeitnehmern im Rahmen eines Prämiensystems für unfallfreies Fahren und den pfleglichen Umgang mit den Fahrzeugen die Möglichkeit eingeräumt, bei einer Fremdfirma Waren zu bestellen. Die Fremdfirma stellte der Klägerin hierfür einen Betrag von 43,99 Euro (brutto) sowie Versand- und Handlingskosten von 7,14 Euro (brutto) in Rechnung. Nach einer Lohnsteueraußenprüfung nahm das Finanzamt die Klägerin für nicht von ihr einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung, weil die Freigrenze von 44 Euro im Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) überschritten war. Die Klägerin war der Ansicht, die Übernahme der Versand- und Handlingskosten führe bei ihren Arbeitnehmern zu keinem geldwerten Vorteil und sei daher nicht in die Freigrenze miteinzubeziehen.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts liegt der dem Arbeitnehmer gewährte Vorteil nicht nur im Wert der Sache selbst, sondern auch im Wert ihrer Verpackung und Zusendung als

zusätzliche Dienstleistung. Der Versand sei eine zusätzliche geldwerte Dienstleistung. Er habe einen eigenen, geldwerten Vorteil, weil Verpackungskosten in Form von Material und Arbeitslöhnen anfallen und der Transport durch Dritte kostenpflichtig sei.

5. Verlustabzugsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften nach § 8c KStG in Teilen verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29.03.2017 entschieden, dass die Regelungen über den Verlustabzug bei Körperschaften in § 8c KStG teilweise nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nach der vom Bundesverfassungsgericht bemängelten Regelung in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG entfallen bei einer Übertragung von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft zu jenem Zeitpunkt vorhandene Verlustvorträge anteilig.

Das Verfassungsgericht sieht darin einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, der den Gesetzgeber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit binde. Jedwede Abweichung von diesem Grundsatz bedarf eines vernünftigen oder sonst wie sachlich einleuchtenden Grundes für die gesetzliche Differenzierung. An einem solchen sachlichen Grund fehle es jedoch, sodass die Vorschrift bereits einer Prüfung am Maßstab des Willkürverbotes nicht standhalte. Die Körperschaft könne im Fall eines Gesellschafterwechsels die bis dahin nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte anteilig nicht mehr abziehen, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft sich durch die Anteilsübertragung nicht geändert habe. Auch die Bekämpfung unerwünschter Steuergestaltungen kann die Regelung nicht rechtfertigen, da der Gesetzgeber gerade keinen typischen Missbrauchsfall als Ausgangspunkt für eine generalisierende Regelung gewählt habe.

Das Verfassungsgericht hat die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2008 (erstmalige Einführung der Vorschrift) und dem 31.12.2015 festgestellt. Damit bleibt die Frage der Verfassungswidrigkeit für nach dem 31.12.2015 vorgenommene Übertragungen weiterhin offen. Dies steht in Zusammenhang mit der Einführung von § 8d KStG (fortführungsgebundener Verlustvortrag) zum 01.01.2016. Ferner wurde dem Gesetzgeber bis Ende 2018 die Möglichkeit eingeräumt, rückwirkend zum 01.01.2008 eine neue Regelung zu treffen.

Offen blieb allerdings die Frage, ob der komplette Entfall von steuerlichen Verlustvorträgen bei Übertragungen von mehr als 50 % der Anteile gemäß § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG eventuell anders zu beurteilen sei, oder ob auch diese Regelung nicht verfassungsgemäß ist. Zu dieser Frage ist unter dem Aktenzeichen I R 63/16 bereits ein weiteres Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

6. Bundesfinanzhof hebt Sanierungserlass der Finanzverwaltung auf – gesetzliche Neuregelung geplant

Mit Beschluss vom 28.11.2016 hat der große Senat des BFH entschieden, dass das BMF-Schreiben vom 27.03.2003 (»Sanierungserlass«) gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Kernpunkt der Argumentation des BFH ist, dass mit dem Sanierungserlass eine Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns aus Billigkeitsgründen angeordnet wird. Jedoch sei es nicht möglich, im Verwaltungswege eine grundsätzliche sachliche Unbilligkeit anzuordnen, die sich ggf. anhand einer Einzelfallprüfung ggf. gar nicht ergeben würde. Ferner sei es der historische Wille des Gesetzgebers gewesen, die vormalige Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen durch die Abschaffung von § 3 Nr. 66 EStG a. F. aufzuheben.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber auf das Urteil reagiert und in dem dafür eigentlich nicht vorgesehenen »Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen« (Lizenzschränkengesetz) eine neue gesetzliche Regelung aufgenommen. Die geplante Neuregelung in § 3a EStG (»Sanierungserträge«) mit flankierenden Vorschriften in KStG und GewStG orientiert sich sehr eng an dem bisherigen Sanierungserlass der Finanzverwaltung. Vom Grundsatz her sollen sämtliche bestehenden Verlustverrechnungsmassen und laufenden Verluste vorrangig gegen den Sanierungsgewinn verrechnet werden, sodass nur der sich danach ergebende Betrag von der Besteuerung ausgenommen wird. Damit soll eine Doppelbegünstigung in Folge der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden.

In sogenannten »Altfällen«, in denen der Schuldenerlass vor dem 08.02.2017 ausgesprochen oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, sollen die bisherigen Regelungen des Sanierungserlasses aus Vertrauensschutzgründen weiterhin anwendbar sein. Dies wurde bereits in einem jüngst veröffentlichten BMF-Schreiben, im Vorgriff auf die noch nicht verabschiedete gesetzliche Neuregelung, festgelegt. Zur Absicherung der gesetzlichen Neuregelung soll diese zunächst der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden; die Neuregelung wird daher erst in Kraft treten, wenn die EU-Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren sind.

Trotz der sich andeutenden Komplexität ist die angedachte Regelung grundsätzlich positiv zu werten, da sie zukünftig dem Anwender Rechtssicherheit geben wird und grundsätzlich die bisherige faktische Regelung, die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen, erhalten will.

7. Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht möglich

Bei einer nach § 7 Abs. 5 Nr. 2 EStG begonnenen degressiven Gebäude-AfA darf nicht zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG gewechselt werden. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 5 K 1909/12).

Die Klägerin vermietet ein mit einem Werkstatt- und Ausstellungsgebäude bebautes Grundstück und schreibt es seit seiner Fertigstellung degressiv ab. Nach Erweiterungen erhöhte sich die bisherige AfA-Bemessungsgrundlage. In der Einkommensteuererklärung 2009 berechnete die Klägerin die AfA nunmehr nach der tatsächlichen Nutzungsdauer. Das Finanzamt berücksichtigte weiterhin nur die degressive Abschreibung.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Unzulässigkeit eines Wechsels der AfA-Methode ergebe sich aus der vom Gesetzgeber getroffenen Regelung der Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 5 EStG. Diese Vorschrift enthalte starre, unveränderliche Staffelsätze für die gesamte Dauer der Absetzungen. Diese dürften in den einzelnen Jahren weder über- noch unterschritten werden. Habe der Steuerpflichtige den Vorteil der erhöhten Absetzungen in den ersten Jahren der Nutzungsdauer gezogen, so müsse er auch die Nachteile in Kauf nehmen. Der Bundesfinanzhof hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin die Revision zugelassen (BFH-Az. IX R 33/16).

8. Schätzung durch Betriebsprüfung bei unzureichender Bereitstellung von Buchführungsdaten

Es stellt einen formellen Mangel der Buchführung dar, wenn Handbücher, Programmierprotokolle, die nachträgliche Änderungen dokumentieren, und sonstige Organisationsunterlagen des benutzten Kassensystems

nicht vorgelegt werden können. Die elektronische Bereitstellung von Buchführungsdaten umfasst auch die Verpflichtung, Programme zur Lesbarmachung der Daten zur Verfügung zu stellen. So entschied das Finanzgericht Hamburg (Az. 2 V 202/16).

Der Kläger, ein Gastwirt, legte bei einer Betriebsprüfung maschinelle Ausdrucke vor, die vielfach unvollständige Angaben wie z.B. keine fortlaufende Nummerierung, fehlende Uhrzeiten, unvollständige Datumsangaben enthielten. Die auf einem USB-Stick ausgehändigten Kassendaten waren nicht lesbar und Bedienungs- und Programmieranleitung sowie Programmierprotokolle waren nicht vorhanden. Auf dieser Grundlage schätzte das Finanzamt das Betriebsergebnis und erließ entsprechende Steuerbescheide.

Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht ab. Die Buchführung des Klägers sei nicht ordnungsgemäß gewesen, da die Daten der Kassenaufzeichnung nicht auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hätten überprüft werden können. Daher sei eine Schätzung notwendig gewesen.

9. Keine Nachversteuerung thesaurierter Gewinne bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung

Die Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung löst keine Nachversteuerung von in der Vergangenheit begünstigt besteuerten thesaurierten Gewinnen aus. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 4 K 56/16 F).

Der Kläger hielt Anteile an einer GmbH & Co. KG, für die er in der Vergangenheit für nicht entnommene Gewinne die begünstigte Besteuerung nach § 34a EStG (sog. Thesaurierungsbegünstigung) in Anspruch genommen hatte. Im Streitjahr 2012 übertrug er die Anteile auf eine neu gegründete Stiftung. Mit der Begründung, dass die Übertragung auf eine Stiftung einer Einbringung in eine Kapitalgesellschaft gleichzustellen sei, nahm das Finanzamt eine Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG vor.

Das FG Münster gab der dagegen erhobenen Klage statt. Der Wortlaut des Nachversteuerungstatbestands sei nicht erfüllt. Die Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung sei mit der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft nicht vergleichbar, weil der Einbringende bei einer Stiftung, die nicht über vermögensmäßige Beteiligungsmöglichkeiten verfüge, keine Gegenleistung erhalte.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

10. Verdeckte Einlage in Personengesellschaft – Schenkungsteuer bei Zuwendungsempfängern

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass verdeckte Einlagen in eine Personengesellschaft bei deren Gesellschaftern als Zuwendungsempfänger der Schenkungsteuer unterliegen können, wenn die verdeckte Einlage ohne Gegenleistung oder gesellschaftsrechtliche Veranlassung erfolgt (Az. 7 V 2515/16).

Im vorliegenden Fall ging es um die Umstrukturierung eines Immobilienvermögens, bei der ein früher privat gehaltenes Immobilienportfolio eines Ehepaares auf eine Vermögensverwaltung GmbH & Co KG übertragen wurde. Die Kaufpreisforderungen aus den Grundstücksverkäufen an die Vermögensverwaltung GmbH & Co KG waren bei den Eheleuten einkommensteuerrechtlich Sonderbetriebsvermögen im Rahmen ihrer Beteiligung an einer Holding. Diese Beteiligungen der Eheleute wurden zusammen mit dem hierzu zuzuordnenden Sonderbetriebsvermögen (vor allem den Kaufpreisforderungen) in die Vermögensverwaltung GmbH & Co

KG eingebracht. Nach einer schriftlichen Vereinbarung über eine verdeckte Einlage wurden nach Durchführung von Verrechnungen die Restkaufpreisforderungen der Eheleute in die gesamthänderische Rücklage der Vermögensverwaltung GmbH & Co KG eingelegt. An der Vermögensverwaltung GmbH & Co KG waren die Eheleute und deren Kinder beteiligt. Wegen der verdeckten Einlage des Ehemannes setzte das Finanzamt gegen seine Ehefrau Schenkungsteuer fest. Hiergegen wandte die Ehefrau ein, nicht sie, sondern allenfalls die Vermögensverwaltung GmbH & Co KG sei durch die verdeckte Einlage bereichert. Aufgrund der Rechtsprechung zur Teilrechtsfähigkeit von Personengesellschaften sei die Vermögensverwaltung GmbH & Co KG als Personengesellschaft auch schenkungsteuerrechtlich ein Steuersubjekt. Im Übrigen sei es zu einer Konfusion der Kaufpreisforderungen (im Sonderbetriebsvermögen der Eheleute) und der Kaufpreisschulden (Verbindlichkeiten der Vermögensverwaltung GmbH & Co KG) gekommen. Dieses Erlöschen der beiderseitigen Forderungen schließe eine Bereicherung der an der Vermögensverwaltung GmbH & Co KG beteiligten Gesellschafter aus.

Das Gericht lehnte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Schenkungsteuerbescheids ab. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel, dass im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bei Zuwendungen an eine Personengesellschaft deren Gesellschafter und nicht die Gesellschaft selbst Zuwendungsempfänger seien. Auch nach Ergehen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Teilrechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Zivilrecht sei im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht die Personengesellschaft als transparent zu behandeln und damit deren Gesellschafter die Bereicherungsempfänger. Sei eine Gesamthandsgemeinschaft zivilrechtlich als Beschenkte am Schenkungsvorgang beteiligt, ergebe eine eigenständige schenkungsteuerrechtliche Prüfung, dass nicht die Gesamthand, sondern die Gesamthänder durch die freigebige Zuwendung schenkungsteuerrechtlich als bereichert anzusehen sind. Die Personengesellschaft sei von der Persönlichkeit der Gesellschafter nicht zu trennen. Gehe deshalb durch Erbanfall oder Schenkung Vermögen auf eine Gesamthandsgemeinschaft über, werde dieses stets gesamthänderisches Vermögen der Gesamthänder, die allein durch den Vermögensübergang bereichert werden. Die verdeckte Einlage der Eheleute in die Vermögensverwaltung GmbH & Co KG sei daher als Zuwendung an die Gesellschafter der Vermögensverwaltung GmbH & Co KG zu werten. Die Zuwendung sei auch unentgeltlich gewesen. Eine der Schenkungsteuerpflicht entgegenstehende gesellschaftsrechtliche Veranlassung sei nicht erkennbar. Die verdeckte Einlage der Eheleute in die Vermögensverwaltung GmbH & Co KG sei nicht gesellschaftsrechtlich veranlasst, weil sich die Gewinnverteilung an der Beteiligungshöhe orientiert habe und Nachschusspflichten, insbesondere für die Kinder der Eheleute, im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen waren. Der Schenkungsteuerbescheid sei somit rechtmäßig.

11. Erbschaft einer GmbH ist Betriebseinnahme – neben Erbschaftsteuer auch Körperschaftsteuer zu zahlen

Wenn eine GmbH eine Erbschaft erhält, ist der Erwerb für die GmbH auch dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn der Erbanfall zugleich der Erbschaftsteuer unterliegt. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. I R 50/16).

Im vorliegenden Fall betrieb eine GmbH ein Seniorenpflegeheim. Sie wurde von einem ledigen Heimbewohner zu dessen Alleinerbin eingesetzt mit der Auflage, das Erbvermögen ausschließlich für Zwecke des Heimbetriebs zu verwenden. Nach dem Versterben des Heimbewohners setzte das Finanzamt zum einen Erbschaftsteuer in Höhe von 300.510 Euro fest. Außerdem erhöhte es den von der GmbH erklärten Gewinn um das ihr nach Abzug der Testamentsvollstreckungskosten verbliebene Erbvermögen von 1.041.659,65 Euro und setzte dementsprechend Körperschaftsteuer fest.

Der BFH hält das für rechtmäßig. Die GmbH verfüge als Kapitalgesellschaft ertragsteuerrechtlich über keine außerbetriebliche Sphäre. Der Bereich ihrer gewerblichen Gewinnerzielung umfasse sämtliche Einkünfte und damit auch Vermögensmehrungen, die nicht unter die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes fallen. Dies gelte auch für Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen einschließlich eines Erbanfalls. Es liege keine verfassungsrechtlich unzulässige Kumulation von Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer vor. Das Verfassungsrecht gebiete nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen und Lücken sowie eine mehrfache Besteuerung desselben Sachverhalts zu vermeiden. Es liege auch kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot im Hinblick auf eine unterschiedliche Behandlung von Erbanfällen bei natürlichen und juristischen Personen vor. Art. 3 Abs. 1 GG enthalte kein allgemeines Verfassungsgebot einer rechtsformneutralen Besteuerung. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG sei nicht gegeben, da die Klägerin von der Gewerbesteuer befreit war und der Erbanfall deshalb insgesamt mit Erbschaft- und Körperschaftsteuer in Höhe von lediglich 45 % belastet war.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Verlustausgleich zwischen durch Abgeltungsteuer und durch den Regeltarif besteuerten Einkünften möglich

Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, das nach § 32d Abs. 1 EStG eigentlich dem gesonderten Tarif der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% unterliegt, können mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, das nach dem progressiven Regeltarif zu besteuern ist, verrechnet werden, wenn der Steuerpflichtige die sog. Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG beantragt. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VIII R 11/14).

Der Kläger hatte Zinsen aus einem privaten Darlehen zwischen nahestehenden Personen erzielt, die nach dem progressiven Regeltarif zu besteuern waren (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG) und außerdem negative Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem gesonderten Steuertarif gemäß § 32d Abs. 1 EStG unterlagen. Er beantragte im Wege der Günstigerprüfung die Verrechnung dieser Kapitaleinkünfte. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies jedoch ab.

Der BFH gab der Klage insoweit statt, als er eine Verrechnung aufgrund des Antrags auf Günstigerprüfung für zulässig erachtete. Denn der Antrag habe zur Folge, dass die der Abgeltungsteuer unterliegenden negativen Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen würden, sodass eine Verlustverrechnung möglich werde. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags (§ 20 Abs. 9 EStG: 801 Euro) sei hier jedoch ausgeschlossen, da bei regelbesteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen nur die tatsächlich angefallenen und nicht fiktiven Werbungskosten in Höhe des Pauschbetrags abgezogen werden könnten.

2. Abgeltungsteuer bei nur mittelbarer Beteiligung an Kapitalgesellschaft

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Zinsen aus dem Darlehen eines mittelbaren Gesellschafters an eine Kapitalgesellschaft dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (i. H. v. 25%) unterliegen können (Az. VIII R 27/15).

Im vorliegenden Fall hatten die Klägerin und ihr verstorbener Ehemann an eine Kapitalgesellschaft, an der sie nicht unmittelbar beteiligt waren (Enkelgesellschaft), ein Grundstück veräußert und die Kaufpreisforderung in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt. An dieser Gesellschaft war zu 94% eine weitere Kapitalgesellschaft, die Muttergesellschaft, beteiligt. An der hielt die Klägerin im Streitjahr 2011 zunächst Anteile in Höhe von 10,86% und später dann in Höhe von 22,80% des Stammkapitals. Das Finanzgericht bezog die von der Enkelgesellschaft an die Klägerin gezahlten Darlehenszinsen in den gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 EStG ein. Mit der Revision machte das Finanzamt geltend, die Zinsen seien wie Zinsen auf ein Darlehen eines unmittelbaren Gesellschafters aus dem gesonderten Tarif für die Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgeschlossen und dem progressiven Regeltarif (§ 32a EStG) zu unterwerfen.

Dem folgte der BFH nicht und wies die Revision zurück. Die Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG, die Zinsen aus Darlehen eines unmittelbaren Gesellschafters aus dem gesonderten Tarif ausschließt, finde weder nach ihrem Wortlaut für Darlehen eines mittelbaren Gesellschafters Anwendung noch sei nach Sinn und Zweck der Vorschrift die Einbeziehung solcher Darlehen in die Regelung geboten. Ebenso komme die Anwendung der weiteren Ausnahmeregelung (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG) nicht in Betracht. Danach müsse der Gesellschafter der Muttergesellschaft als Darlehensgeber im Verhältnis zur Enkelgesellschaft als Darlehensnehmerin eine »nahe stehende Person« sein. Im Streitfall

habe die Klägerin im Streitjahr 2011 zu keinem Zeitpunkt über eine Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft verfügt. Demnach sei sie im Verhältnis zur Enkelgesellschaft keine nahe stehende Person.

- 3. Per E-Mail übermittelte Spendenquittung an den Zuwendenden als Zuwendungsnachweis anerkannt**
Gemeinnützige Organisationen können an die Bürger, die im letzten Jahr gespendet haben, die Spendenquittung per E-Mail übermitteln. Das BMF eröffnet damit Möglichkeiten für Bürger und auch für die gemeinnützigen Körperschaften, das Verfahren um die Zuwendungsbestätigungen eigenständig digital zu organisieren (Az. IV C 4 – S-2223 / 07 / 0012).

Es ist den gemeinnützigen Organisationen freigestellt, wie sie künftig Zuwendungsbestätigungen übermitteln wollen. Eine Übermittlung per Brief ist nach wie vor möglich. Die Übermittlung per E-Mail kommt als rasches und effizientes Mittel der Kommunikation nun hinzu. Wie das BMF mitteilt, bleibt die Form der Zuwendungsbestätigung erhalten – nach dem Ausdruck sind also beide Spendenquittungen optisch nach amtlichem Muster zu erstellen – nur der Weg der Übermittlung ist unterschiedlich.

4. Verbesserung bei der Abziehbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof entschied in einem Grundsatzurteil, dass Steuerpflichtige sog. außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten) weitergehend als bisher steuerlich geltend machen können (Az. VI R 75/14). Sie können nunmehr in der Regel früher und in größerem Umfang steuerlich entlastet werden.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung Krankheitskosten von 4.148 Euro als außergewöhnliche Belastungen erklärt. Da der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute über 51.130 Euro lag, berechnete das Finanzamt die zumutbare Belastung unter Anwendung des in der Situation des Klägers höchstmöglichen Prozentsatzes von 4%. Die Krankheitskosten der Eheleute wirkten sich nach dem Abzug der zumutbaren Belastung nur noch mit 2.069 Euro steuermindernd aus.

Der BFH hat dem Kläger insoweit Recht gegeben, als er die zumutbare Belastung neu ermittelt hat: Bei der nun gestuften Ermittlung (im Streitfall 2% bis 15.340 Euro, 3% bis 51.130 Euro und 4% erst in Bezug auf den die Grenze von 51.130 Euro übersteigenden Teil der Einkünfte) erhöhen sich die zu berücksichtigenden Krankheitskosten um 664 Euro. Es werde jetzt nur noch der Teil des Gesamtbetrages der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet. Danach erfasse beispielsweise der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130 Euro übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte. Finanzverwaltung und Rechtsprechung gingen bislang davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz richte, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der in § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG genannten Grenzen überschreite. Danach sei der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte anzuwenden.

Zwar betreffe das Urteil nur den Abzug außergewöhnlicher Belastungen nach § 33 EStG, sei aber im Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf die Geltendmachung von Krankheitskosten beschränkt.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen können gem. § 33 Abs. 1 und 3 EStG geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet ist. Die »zumutbare Be-

lastung« wird in drei Stufen (Stufe 1 bis 15.340 Euro, Stufe 2 bis 51.130 Euro, Stufe 3 über 51.130 Euro) nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte (abhängig von Familienstand und Kinderzahl) bemessen (1% bis 7%).

5. Kriterien einer beruflichen Veranlassung von Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier seines Geburtstags

Aufwendungen für eine Feier anlässlich eines Geburtstags sind in der Regel auch durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers veranlasst und im Allgemeinen nicht als Werbungskosten anzuerkennen. Allerdings kann sich trotz des herausgehobenen persönlichen Ereignisses aus den übrigen Umständen des Einzelfalls ergeben, dass die Kosten für eine solche Feier ausnahmsweise ganz oder teilweise beruflich veranlasst sind. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 7/16).

Der Kläger, Geschäftsführer einer GmbH, lud aus Anlass seines 60. Geburtstags sämtliche Mitarbeiter der GmbH sowie den Aufsichtsratsvorsitzenden (insgesamt ca. 70 Personen) in eine Werkstatthalle der GmbH ein. Die Feier fand an einem Freitag von 12 Uhr bis 17 Uhr statt. Ein Teil der Gäste erschien in Arbeitskleidung. Die Kosten der Feier beliefen sich auf ca. 35 Euro pro Person. Außerdem fanden private Geburtstagsfeiern des Klägers mit deutlich höheren Kosten statt. Der Kläger machte die Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Das Finanzgericht und der BFH gaben dem Kläger Recht. Maßgeblich seien hier die folgenden Kriterien gewesen:

- Es wurden sämtliche Arbeitnehmer der Gesellschaft eingeladen, nicht nur ausgewählte Kollegen, zu denen eine persönliche Beziehung bestand.
- Vertreter des öffentlichen Lebens und auch der Presse waren nicht eingeladen.
- Die Feier fand Freitag nachmittags statt, teilweise während der üblichen Arbeitszeit.
- Der Ort der Veranstaltung war eine Werkstatthalle des Unternehmens mit zweckmäßiger einfacher Ausstattung.
- Der Einladende hatte weitere Gäste zu anderen Feiern mit erheblich höheren Kosten pro Person eingeladen.

6. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kann nur Rechnungsempfänger geltend machen

Das Finanzgericht München entschied, dass eine Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn die Handwerkerrechnungen nicht an den Leistungsaussteller, sondern an seine Verwandten gerichtet werden. Unerheblich sei hierbei die Begleichung der Rechnung vom Bankkonto des Leistungsausstellers (Az. 7 K 2205/15).

Im vorliegenden Fall wurden Handwerkerleistungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht, den dieser zusammen mit seiner Schwester bewohnte. Die Rechnungen waren an die Schwester adressiert, wurden jedoch vom Konto des Steuerpflichtigen überwiesen. Dieser wollte sie steuermindernd geltend machen.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass das Finanzamt die Steuerermäßigung zu Recht versagte. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setze gesetzlich voraus, dass der Steuerpflichtige für die

Aufwendungen eine Rechnung erhalten habe und diese durch Zahlung auf das Konto des Handwerkers begleiche. Hier seien die Voraussetzungen des § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG nicht erfüllt, da die Rechnung an die Schwester gerichtet war. Dabei komme es nicht darauf an, dass der Steuerpflichtige die Rechnung von seinem Bankkonto aus gezahlt habe. Der Steuerpflichtige hätte die Rechnung durch den Handwerksbetrieb ggf. berichtigen lassen müssen.

7. Zuzahlungen des Arbeitnehmers beim Dienstwagen mindern geldwerten Vorteil

Nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mindern Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kfz den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (Az. VI R 2/15 und VI R 49/14). Der BFH hat dabei seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen insoweit modifiziert, als nunmehr nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch einzelne (individuelle) Kosten – entgegen der Auffassung der Finanzbehörden – des Arbeitnehmers bei Anwendung der sog. 1%-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind.

Im ersten Fall (Az. VI R 2/15) hatten sich der Kläger und sein Arbeitgeber die Kosten des Dienstwagens, den der Kläger auch für private Zwecke nutzen durfte, geteilt. Der Kläger trug sämtliche Kraftstoffkosten (ca. 5.600 Euro). Die übrigen Pkw-Kosten übernahm der Arbeitgeber. Der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung wurde nach der 1%-Regelung berechnet und betrug ca. 6.300 Euro. Der Kläger begehrte, die von ihm im Streitjahr getragenen Kraftstoffkosten als Werbungskosten zu berücksichtigen. Das Finanzgericht gab der Klage statt und setzte den Vorteil aus der Privatnutzung lediglich in Höhe von 700 Euro fest. Der BFH bestätigte das Ergebnis. Wenn der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Dienstwagens ein Nutzungsentgelt leiste, mindere dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung. Ebenso sei es, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) des betrieblichen Pkw trage. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1%-Regelung ermittelt worden sei, stehe dem nicht entgegen. Allerdings könne der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers lediglich bis zu einem Betrag von 0 Euro gemindert werden. Ein geldwerter Nachteil könne aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den Wert der privaten Dienstwagennutzung und der Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überstiegen. Ein verbleibender »Restbetrag« bleibe daher ohne steuerliche Auswirkungen.

Daher wies der BFH die Revision im zweiten Fall zurück (Az. VI R 49/14). Der Arbeitnehmer hatte hier für die Privatnutzung des Dienstwagens an seinen Arbeitgeber ein Nutzungsentgelt von ca. 6.000 Euro geleistet, das höher als der nach der Fahrtenbuchmethode ermittelte geldwerte Vorteil von ca. 4.500 Euro war, und in seiner Einkommensteuererklärung den überschießenden Betrag bei seinen Arbeitnehmerinkünften steuermindernd geltend gemacht.

8. Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs: Keine Besteuerung für Zeiten der Fahruntüchtigkeit

Die Privatnutzung eines Firmenwagens wird für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nach der Abrede mit dem Arbeitgeber nicht zur Nutzung befugt ist, nicht besteuert bzw. der geldwerte Vorteil aus der Pkw-Überlassung in diesem Zeitraum ist nicht als Arbeitslohn zu erfassen. Dies ist etwa der Fall bei einer ärztlich bescheinigten Fahruntüchtigkeit (hier: nach einem Hirnschlag).

Im vorliegenden Fall wurde dem Kläger, ein nichtselbständiger SAP-Berater, von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt, den er auch zu privaten Zwecken nutzen durfte. Der hierin liegende geldwerte Vorteil wurde für das Streitjahr 2014 zunächst nach der sog. 1%-Regelung mit 433 Euro monatlich versteuert. Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2014 setzte das Finanzamt den Bruttoarbeitslohn mit den in den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ausgewiesenen Werten an, die der Kläger auch selbst erklärt hatte. Im Einspruchsverfahren machte er jedoch geltend, dass der Arbeitslohn um 2.165 Euro (5 Monate à 433 Euro) zu kürzen sei, da er den Firmenwagen für fünf Monate auf Grund eines Fahrverbots durch seinen behandelnden Arzt wegen eines erlittenen Hirnschlages am 23.02.2014 nicht habe nutzen können. Das Fahrverbot wurde erst durch eine Fahrschule am 29.07.2014 aufgehoben. Der Firmenwagen sei auch nicht von Dritten genutzt worden. Da das Finanzamt dem nicht folgte, erhob er Klage.

Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt. Für die Monate März bis Juni 2014 sei beim Kläger kein Nutzungsvorteil zu erfassen. Im Streitfall sei er in Folge des erlittenen Hirnschlages in den Monaten März bis Juni 2014 nicht befugt gewesen, den Firmenwagen zu nutzen. Es habe insoweit der Fall einer die Fahrtüchtigkeit einschränkenden Erkrankung vorgelegen. Dagegen sei für die Monate Februar und Juli ein Nutzungsvorteil zu erfassen, weil der Kläger den Firmenwagen bis zum Hirnschlag am 23.02.2014 und ab Bestehen der Fahrprüfung am 29.07.2014 uneingeschränkt nutzen konnte. Eine zeitanteilige Aufteilung innerhalb eines Monats komme nicht in Betracht.

9. Doppelte Haushaltsführung einer alleinstehenden Arbeitnehmerin

Ob die außerhalb des Beschäftigungsortes liegende Wohnung eines Arbeitnehmers als dessen Lebensmittelpunkt anzusehen ist und deshalb seinen Hausstand darstellt, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. So entschied das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (Az. 6 K 511/13).

Die alleinstehende Klägerin wohnte seit 18 Jahren nicht mehr in ihrem Heimatort. Dort gehörte ihr ein aufwändig saniertes Haus, das sie ca. 30 mal im Jahr teilweise auch für längere Zeit besuchte. Im streitigen Jahr wohnte sie an 190 Tagen in einer Mietwohnung an ihrem Beschäftigungsort. Ihre Mutter lebte dort im Pflegeheim und sie empfing dort den größten Teil ihrer Post. Auch ihre Arzttermine nahm sie hauptsächlich dort wahr. An beiden Orten hatte sie keine weiteren Bezugspersonen. Ihren Antrag auf steuerliche Berücksichtigung ihrer doppelten Haushaltsführung lehnte das Finanzamt ab.

Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Bei nicht verheirateten Arbeitnehmern spreche, je länger die Auswärtstätigkeit dauere, immer mehr dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlegt seien und die Heimatwohnung nur noch für Besuchszwecke vorgehalten werde.

10. Bundesverfassungsgericht muss Kinderfreibeträge überprüfen

Das Finanzgericht Niedersachsen ist davon überzeugt, dass der Gesetzgeber die Kinderfreibeträge in § 32 Abs. 6 des EStG (nicht nur) im Streitjahr 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen hat (Az. 7 K 83/16). Da die Berechnung der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) für die Steuer aus Sicht des Niedersächsischen Finanzgerichts verfassungswidrig ist, verwies es die Frage an das Bundesverfassungsgericht, das nun die Höhe der Kinderfreibeträge überprüfen soll. Das Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts lautet 2 BvL 3/17.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin, eine verwitwete Mutter von zwei Töchtern, den aus ihrer Sicht zu niedrigen Kinderfreibetrag für 2014 angefochten. Das FG Niedersachsen gab ihr Recht, da die Bundesregierung ihren eigenen Ankündigungen nicht nachgekommen sei und den Kinderfreibetrag 2014 zu niedrig angesetzt habe. Außerdem stellt es die gesamte Berechnung des Kinderfreibetrags durch die Bundesregierung infrage.

Der Beschluss des FG Niedersachsen hat nicht nur für das Streitjahr 2014 Bedeutung für alle Eltern, die für ihre Kinder einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben. Auch die Erhöhung des Kinderfreibetrages um 72 Euro ab 2017 ändert nichts an der Problematik, da die Berechnungsmethode unverändert bleibt.

11. Betrieb des Entleihers ist keine »erste Tätigkeitsstätte« des Leiharbeitnehmers – Werbungskostenabzug nicht auf Entfernungspauschale begrenzt

Es ist nicht rechtmäßig, dass das Finanzamt bei einem Leiharbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung für 2014 für die Fahrten von der Wohnung zur betrieblichen Einrichtung des Entleihers nur die Entfernungspauschale anerkannte, denn der Kläger musste weder nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen noch den diese ausfüllenden Weisungen und Absprachen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort (betriebliche Einrichtung des Entleihers) typischerweise arbeitstäglich aufsuchen und hatte daher keine erste Tätigkeitsstätte. So entschied das Finanzgericht Niedersachsen (Az. 9 K 130/16).

Bis 2013 galt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass Leiharbeitnehmer typischerweise nicht über eine regelmäßige Arbeitsstätte verfügen und daher die Fahrtkosten zum Entleihbetrieb nach Dienstreisekostengrundsätzen (0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer) berechnen konnten. Fraglich war, ob dies auch noch nach dem neuen Reisekostenrecht ab 2014 gilt. Danach sind Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und der »ersten Tätigkeitsstätte« (neuer gesetzlicher Begriff) auf die sog. Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer) begrenzt.

Im Streitfall war der Kläger seit Mai 2012 bei einer Leiharbeitsfirma als Helfer beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag musste der Kläger mit einer jederzeitigen Umsetzung/Versetzung – bundesweit – einverstanden sein. Im Streitjahr 2014 war der Kläger ganzjährig für einen Entleihbetrieb tätig. Den mit der Einkommensteuererklärung 2014 beantragten Werbungskostenabzug von Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Entleihbetrieb (0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer) beanstandete das Finanzamt und ließ unter Hinweis auf das neue Reisekostenrecht nur den Abzug der Entfernungspauschale zu. Das Finanzamt ging dabei von einer dauerhaften Zuordnung zum Entleihbetrieb und damit von einer ersten Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers aus.

Das Finanzgericht gab jedoch dem Kläger Recht. Die Zuweisung des Leiharbeitgebers, »bis auf Weiteres« in einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig zu sein, könne nicht als unbefristet angesehen werden. Aufgrund der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitnehmerüberlassung sei bereits aus Rechtsgründen bei Leiharbeitsverhältnissen keine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb denkbar. Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sei nur eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung zulässig. Die Begrenzung des Abzugs der Fahrtkosten nach der Entfernungspauschale sei daher nicht rechtmäßig.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (BFH-Az. VI R 6/17).

12. Fondsbeteiligung an Schrottimmobilien – Rückabwicklung in Form von Entschädigungszahlungen nicht steuerbar

Zahlungen bei der Rückabwicklung von Immobilienfonds mit »Schrottimmobilien« können in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und eine nicht steuerbare Entschädigungsleistung aufzuteilen sein. So entschied der BFH (Az. IX R 44/14, IX R 45/14 und IX R 27/15). Die Entscheidungen sind für zahlreiche Anleger von Bedeutung, die sich an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt und in der Folge von Schadensersatzprozessen wegen Prospekthaftung von der Beteiligung wieder getrennt haben.

Die Kläger hatten sich an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt, die nicht werthaltige Immobilien enthielten und die zugesagten Erträge nicht erwirtschaften konnten. In der Folge sah sich die Bank, auf deren Initiative die Beteiligungen gegründet und vertrieben worden waren, zahlreichen Klagen von getäuschten Anlegern auf Schadensersatz und Rückabwicklung ausgesetzt. Im Jahr 2005 bot eine eigens dazu gegründete Tochtergesellschaft des Kreditinstituts den Klägern an, die Beteiligungen wieder zurückzunehmen. Voraussetzung war, dass die Kläger im Gegenzug ihre Schadensersatzklagen zurücknahmen und auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichteten. Die Kläger machten von dem Angebot Gebrauch und erhielten für die Übertragung ihres Anteils jeweils eine als »Kaufpreis« bezeichnete Zahlung. Die Finanzämter gingen dagegen jeweils von steuerbaren Veräußerungsgewinnen aus. Daher kam es zum Streit darüber, ob die Zahlungen als Schadensersatz dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen waren. Darüber hinaus war auch die Ermittlung des Veräußerungsgewinns durch die Finanzverwaltung streitig. Die in den jeweiligen Klageverfahren angerufenen Finanzgerichte sahen die Zahlungen als steuerbar an und bestätigten auch die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung.

Der BFH hat in allen Fällen die Ausgangsentscheidungen aufgehoben und die Verfahren an die Finanzgerichte zurückverwiesen. Es handele sich zwar bei den Rückerwerben der Beteiligungen um private Veräußerungsgeschäfte, die an die Kläger gezahlten Beträge seien aber auch für andere Verpflichtungen, nämlich zugleich als Entgelt für den Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus deliktischer und vertraglicher Haftung und die Rücknahme der Schadensersatzklagen, gezahlt worden. Insoweit müsse das Entgelt aufgeteilt werden. Denn die Bank habe die Vereinbarung in erster Linie geschlossen, um die belastende Situation aufgrund der zahlreichen Schadensersatzklagen und die damit verbundene finanzielle Unsicherheit zu beseitigen. Zudem hat der BFH in den Entscheidungen die Berechnungsmethode der Finanzverwaltung für die Ermittlung der Einkünfte bei der Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds verworfen.

13. Teilnahme an einer sogenannten Sensibilisierungswoche führt zu Arbeitslohn des Arbeitnehmers

Die Teilnahme von Arbeitnehmern an einer sogenannten Sensibilisierungswoche findet als gesundheitspräventive Maßnahme vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer statt und ist daher als Arbeitslohn anzusehen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 9 K 3682/15 L).

Ein Teil der Arbeitnehmer der Klägerin hatte an einer sog. Sensibilisierungswoche teilgenommen. Dort wurden grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil vermittelt. Das Finanzamt wertete die von der Klägerin übernommenen Kosten der Woche als Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils.

Das Gericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Hier handele es sich nicht um einen Vorteil, der im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werde, sondern um eine gesundheitspräventive Maßnahme der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, die vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer liege.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Teilwerterhöhung bei Fremdwährungsdarlehen nur bei erheblicher Kursänderung

Bei einem Fremdwährungsdarlehen ist von einer voraussichtlich dauernden Wertänderung auszugehen, wenn die Kursschwankung eine Grenze von 20% für den einzelnen Bilanzstichtag bzw. von 10% für zwei aufeinanderfolgende Bilanzstichtage überschreitet. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 2 V 2763/15).

Die Antragstellerin hatte im Jahr 2006 ein unbefristetes verzinsliches Darlehen in Schweizer Währung aufgenommen und dafür nur ca. 2/3 des Betrags in Euro gezahlt. Da im Zuge der Finanzkrise der Wert des Franken gegenüber dem Euro deutlich gestiegen war, setzte die Antragstellerin in den Jahren 2008 bis 2010 einen erheblich höheren Teilwert an. Die dadurch verursachte Gewinnminderung erkannte das Finanzamt nicht an. Es bewertete das Darlehen weiterhin mit dem ursprünglichen Rückzahlungsbetrag, weil bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr nicht mit der erforderlichen Sicherheit beurteilt werden könne, ob die Werterhöhung dauerhaft sei oder sich bis zur Fälligkeit ausgleichen werde.

Das Finanzgericht gab der Antragstellerin für das Jahr 2010 Recht. Werde für ein Darlehen wie hier keine bestimmte Laufzeit verabredet und sei auch nicht ernsthaft mit einer bevorstehenden Kündigung des unbefristeten Darlehens zu rechnen, müssten sich dauerhafte Änderungen des Wechselkurses beim Wertansatz des Fremdwährungsdarlehens auswirken. Geringere Prozentsätze als 20% für den einzelnen Bilanzstichtag bzw. 10% für zwei aufeinanderfolgende Stichtage seien hingegen nicht ausreichend, da der Bundesfinanzhof die 5%-Grenze für börsennotierte Aktien bei Fremdwährungsverbindlichkeiten nicht anwende. Daher seien für 2010, nicht aber für die Jahre 2008 und 2009 die Voraussetzungen einer Teilwerterhöhung gegeben.

2. Anhebung der Abschreibungsgrenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern von 410 auf 800 Euro

Die Koalition hat sich auf die Anhebung der Schwelle für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) geeinigt. Statt bislang 410 Euro können künftig Anschaffungen bis zu einem Wert von 800 Euro sofort abgeschrieben werden. Die Anhebung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten. Das gab das Bundeswirtschaftsministerium am 07.03.2017 bekannt.

Die Anhebung des Schwellenwerts für die Sofortabschreibung ergänzt thematisch die Arbeitsprogramme »Bessere Rechtsetzung 2014 und 2016«, mit denen die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode wichtige Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf den Weg gebracht hat, darunter die Bürokratieentlastungsgesetze I und II.

Hinweis: Unternehmen müssen normalerweise Wirtschaftsgüter über mehrere Jahre abschreiben, welche dann in einem Anlagenregister aufzuführen sind. Eine Ausnahme gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter. Diese können bereits in dem Jahr der Anschaffung zu 100 Prozent abgeschrieben werden, die sog. Sofortabschreibung.

3. Mitarbeiter muss vom Arbeitgeber nicht über negative Auswirkungen von Teilzeitarbeit aufgeklärt werden

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg entschied, dass ein Arbeitgeber einen Mitarbeiter nicht über die negativen Folgen auf die betriebliche Altersversorgung aufklären muss, wenn der Arbeitnehmer von Vollzeit in Teilzeit wechselt. So weit gehe die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht (Az. 3 Sa 249/15).

Im vorliegenden Fall arbeitete ein Angestellter bis zum 31. August 2012 als kaufmännischer Ausbildungsberater. Von 1980 bis 2004 war er in Vollzeit und ab März 2004 in Teilzeit zu 50 Prozent beschäftigt. Insgesamt hatte er 281 Monate in Vollzeit und 102 Monate in Teilzeit gearbeitet. 1990 sagte ihm sein Arbeitgeber eine betriebliche Zusatzversorgung zu. Danach sollte er als betriebliche Aufstockung seiner staatlichen Rente ab dem 65. Lebensjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 75 Prozent des letzten Gehalts unter Anrechnung der Altersrente erhalten. Seit 1998 gibt es eine Regelung, nach der bei Renteneintritt vor dem 65. Lebensjahr eine Staffelung vorgenommen wird. Dabei wird auch das Einkommen der letzten drei Jahre, also auch das Teilzeiteinkommen im Verhältnis zum Vollzeiteinkommen berücksichtigt. Nachdem der Mitarbeiter zum 01. September 2012 mit 63 Jahren in den Ruhestand gegangen war, erhielt er unter Berücksichtigung der Teilzeit nur 73 Prozent.

Das Gericht hielt die Höhe der Leistung für rechtmäßig. Der Arbeitgeber habe eine Kürzung für Teilzeitarbeitnehmer vornehmen dürfen. Andernfalls würde es zu einer »Überversorgung« kommen, da der ehemalige Mitarbeiter dann mit dem Ruhegehalt insgesamt mehr erhielte, als er zuletzt verdient habe. Der Arbeitgeber sei nicht verpflichtet gewesen, den Mitarbeiter über die nachteiligen Folgen bei Beantragung der Teilzeit aufzuklären. Er hätte davon ausgehen dürfen, dass sich der betroffene Mitarbeiter selbst intensiv mit den Folgen beschäftigt habe. Über die allgemeine Regelung habe man 1998 in einer Betriebsversammlung aufgeklärt.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms